

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/ Chósebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung eine Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen.

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“

Auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4, 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ vom 17. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für das unter § 2 näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Stadtgebietes Cottbus-Mitte, Maßstab 1:2000 vom 24. Juli 2017 schraffiert dargestellt und durch eine Strich-Punkt- Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung belegenen Flurstücke sind der Aufstellung zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Lageplan und Flurstücksaufstellung ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 21.10.2017 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz,

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlagen

gemäß § 2 der Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes im Lageplan des Stadtgebietes Cottbus-Mitte, Maßstab 1:2000 vom 24. Juli 2017

Anlage 2:

Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Teilaufhebungsgebietes und die Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Teilaufhebungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ nur zu Orientierungszwecken beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:2000.

Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Teilaufhebungssatzung. Der Lageplan (Anlage 1) und die Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung (Anlage 2) werden von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus im Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten dienstags von 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr bereitgehalten.

Bekanntmachungshinweise:

a.) Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung (Anlage 2) entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 01.07.2017.

b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

d.) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 21.10.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,

